



**Beatrix Zurek
Stadtschulrätin**

An die Fraktion
DIE GRÜNEN / RL

Rathaus

Datum
15.05.2018

Fortbildungen für Schulleitungen auch für kommissarische Schulleitungen öffnen

Antrag Nr. 14-20/ A 03764 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 25.01.2018,
eingegangen am 28.01.2018
Az. D-HAII/V1 209-1-0003

Sehr geehrte Frau Stadträtin Koller,
sehr geehrte Frau Stadträtin Krieger,
sehr geehrter Herr Stadtrat Utz,

nach § 60 Abs. 9 GeschO dürfen sich Anträge ehrenamtlicher Stadtratsmitglieder nur auf Gegenstände beziehen, für deren Erledigung der Stadtrat zuständig ist. Der Inhalt Ihres Antrages betrifft jedoch nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO eine laufende Angelegenheit, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung hat und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lässt. Deren Besorgung obliegt nach Art. 37 Abs. 1 GO und §22 GeschO dem Oberbürgermeister. Eine beschlussmäßige Behandlung der Angelegenheit im Stadtrat ist daher rechtlich nicht möglich, weshalb die Beantwortung auf diesem Wege erfolgt.

In Ihrem Antrag baten sie darum, es den kommissarischen Schulleitungen zu ermöglichen, alle Fortbildungsangebote für Schulleitungen zu nutzen.

1. Zur Ausgangssituation

Grundsätzlich stehen sämtliche Fortbildungsangebote des Pädagogischen Instituts für Führungskräfte auch kommissarischen Schulleiterinnen und Schulleitern sowie kommissarischen Stellvertreterinnen und Stellvertretern offen. Der Flyer „Führungskräfte-seminare Programm 2018“ im Anhang gibt dazu einen Überblick.

Lediglich die verpflichtenden Seminarreihen für neu ernannte stellvertretende Schulleitungen sowie neu ernannte Schulleitungen setzen eine feste Ernennung für die jeweilige Position voraus. Aus Verfahrensgründen wird so vermieden, dass durch die Aufnahme kommissarisch tätiger Schulleitungen ggf. eine formale Vorfestlegung auf eine Bewerberin / einen Bewerber abgeleitet werden kann. Die für das nicht-pädagogische Personal zuständige Stelle beim Personal- und Organisationsreferat P 6.2 Fortbildung praktiziert diese Einschränkung bei vergleichbaren Seminarreihen wie dem F031 analog.

Gleichzeitig kann in besonderen Fällen, etwa wenn eine Person bereits über einen sehr langen Zeitraum kommissarisch eine Schulleitungsstelle inne hat, von der gängigen Regel abgewichen werden, sofern der zuständige Geschäftsbereich einen entsprechenden Antrag stellt.

Darüber hinaus haben kommissarische Schulleitungen die Möglichkeit, über das Pädagogische Institut eine berufsbegleitendes Coaching zu beantragen, das ergänzend zu dem breit gefächerten Angebot an Führungsförderungen wahrgenommen werden kann. Bei der passgenauen Zusammenstellung der verschiedenen Angebote berät das Pädagogische Institut auf Nachfrage sehr gerne.

2. Fazit:

Ein flexibles unterstützendes Fortbildungsangebot steht auch kommissarischen Schulleitungen zur Verfügung. Im begründeten Einzelfall können kommissarische Schulleitungen auf Antrag des zuständigen Geschäftsbereichs grundsätzlich auch an den verpflichtenden Seminarreihen für neu ernannte Schulleitungen teilnehmen.

Um Kenntnisnahme der vorstehenden Ausführungen wird gebeten. Ich gehe davon aus, dass die Angelegenheit damit abgeschlossen ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Beatrix Zurek
Stadtschulrätin